

III ZR 176/50

Verkündet am 1. März 1951

gez.: Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs

I n N a m e n d e s V o l k e s !

In dem Rechtsstreit

der Witwe Adolf K [REDACTED], Paula, geb. S [REDACTED]
in B [REDACTED], B [REDACTED]-Strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin, Anschlussberufungs-
beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

den Beifahrer Ludwig D [REDACTED] in R [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED]-Strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlussberufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1951 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Schelb und der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss, Dr. Pagendarm und Dr. Tasche
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 28. Juli 1949 wird auf ihre Kosten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der Kläger ist am 6. Dezember 1939 mit dem Fahrkorb eines mit der Hand betriebenen, für 150 kg Tragkraft und etwas über 6 m Förderhöhe eingerichteten Lastenaufzuges, der dem damals von dem verstorbenen Ehemann der Beklagten und später als dessen Erbin von der Beklagten in [REDACTED] [REDACTED] unterhaltenen Cafébetrieb diente, abgestürzt und hat Körperschäden erlitten. Der Fahrkorb hatte sich festgeklemmt dadurch, dass ein Holzschuh zwischen den Korb und die Aufzugswand geraten war. Um das Hindernis zu beseitigen, betrat der Kläger, der als Beifahrer zusammen mit dem Kraftfahrer B [REDACTED] der Brauerei "S [REDACTED]" in D [REDACTED] das von dieser dem Ehemann der Beklagten in Fässern gelieferte Bier mit dem Aufzug in den Keller befördern wollte, den Fahrkorb und schlug, unter Benutzung eines anderen Holzschuhes, den die Klemmung verursachenden Holzschuh los. Als sich der klemmende Holzschuh löste, stürzte der Fahrkorb mit dem Kläger ab. Die Verbindung zwischen dem Fahrkorb und der Kette, die als Tragmittel für den Fahrkorb diente und ihn mit dem Gegengewicht verband, hatte sich gelöst. Die Fangvorrichtung für den Fahrkorb versagte.

Der um das Jahr 1900 erbaute Lastenaufzug war im Jahre 1920 als vorläufig ausser Betrieb und im Jahre 1927 endgültig von dem Ehemann der Beklagten bei dem Technischen Überwachungsverein abgemeldet worden. Daher waren in der Folgezeit die durch den Verein auszuführenden, - - - - -igen Hauptprüfungen und sonstige unvermutete Prüfungen der Betriebssicherheit des Aufzuges unterblieben.

- 3 -

Die Ansprüche des Klägers auf Schadensersatz wegen Verdienstauffalls und auf Schmerzensgeld hat das Landgericht durch Urteil vom 22. Dezember 1941 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; es hat ferner festgestellt, daß die Beklagte als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes zur Erstattung des weiteren zukünftigen Schadens verpflichtet sei. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlussberufung eingelegt. Nachdem sich die Parteien über die vor der Währungsumstellung entstandenen Schadensbeträge aussergerichtlich verglichen hatten, hat das Oberlandesgericht auf die Anschlussberufung des Klägers durch Teilurteil vom 28. Juli 1949 die Beklagte unter Zurückweisung ihrer Berufung zur Zahlung einer lebenslänglichen monatlichen Rente von 15.- DM wegen vermehrter Bedürfnisse des Klägers und zur Zahlung einer lebenslänglichen monatlichen Rente von 40.- DM als Schmerzensgeld verurteilt. Es hat ausserdem die Erstattungspflicht der Beklagten für den zukünftigen Schaden festgestellt, soweit die Ansprüche des Klägers nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Ziele der Klageabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht verurteilt die Beklagte aus § 823 Abs 1 u Abs 2 BGB im Gegensatz zum Landgericht nicht bloss als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes, sondern auch persönlich aus eigenem Verschulden, weil sie ebenso wie ihr Ehemann persönlich die aufzugspolizeilichen



Vorschriften verletzt habe, indem sie sich überhaupt nicht um den Zustand der Aufzugsanlage und ihre Betriebssicherheit gekümmert und weiter trotz laufender Benutzung es unterlassen habe, den Aufzug wieder beim technischen Überwachungsverein anzumelden.

Der erste Revisionsangriff der Beklagten ist gegen die Annahme ihrer persönlichen Haftung gerichtet. Es könne höchstens eine beschränkte Erbenhaftung der Beklagten in Frage kommen. Inhaber des Betriebs und des Grundstückes sei zur Zeit des Unfalles unstreitig der verstorbene Ehemann der Beklagten gewesen. Die Beklagte habe zwar für den schon kränklichen Mann die Geschäfte geführt, sie sei aber nur als Angestellte zu betrachten, die keine Verpflichtung zur Anmeldung und Überwachung der Aufzugsanlage und überhaupt keine eigene Verantwortung gehabt habe. Demgegenüber hat das Oberlandesgericht mit der Feststellung, unbestritten habe die Beklagte zu Lebzeiten ihres Ehemannes wegen dessen Behinderung weitgehend die Leitung des Cafébetriebes übernommen, zu Recht die persönliche Verpflichtung der Beklagten zur Wahrung der aufzugspolizeilichen Vorschriften angenommen. In Betracht kommt die Aufzugsverordnung, die nach dem Preuss.Normalentwurf einer Polizeivorordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (HMBI 1926, 231 u 1928, 254) für die Rheinprovinz vom Oberpräsidenten am 19. Februar 1927 erlassen und für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 12. März 1927 in Kraft getreten ist (vergl Jaeger-Wolter-Rühl, Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der Aufzüge, 4. Aufl 1930, 47). Nach deren § 10 ist wegen des Betriebes der Aufzüge bestimmt, dass der Auf-

zugsbesitzer (vgl § 3) oder der an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebes beauftragte Stellvertreter dafür zu sorgen haben, dass die Aufzüge sich stets in betriebs-sicherem Zustande befinden und dass Aufzüge, die nicht betriebs-sicher sind, ausser Betrieb gesetzt werden. Da der fragliche Aufzug dem Geltungsbereich des § 1 der Aufzugsverordnung unterlag, muss sonach der Revisionsangriff gegen die persönliche Verurteilung der Beklagten versagen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gemäss § 823 Abs 1 BGB haftet. Aus dem festgestellten Sachverhalt hat das Oberlandesgericht jedenfalls die Haftung aus § 823 Abs 2 BGB ohne Rechtsirrtum hergeleitet. Auch wenn die Beklagte der Brauerei, deren Angestellter der Kläger war, die Benutzung des Aufzuges zum Transport von Bierfässern nur aus Gefälligkeit gestattet hat, so entband sie das nicht von ihrer Verpflichtung, die Aufzugsanlage nach der Aufzugspolizeiverordnung anzumelden und in dem polizeilich vorgeschriebenen, betriebs-sicheren Zustand zu halten, zumal da sie selbst in der Berufungsbegründung vorgetragen hat, dass für sie ankommender Wein von den Leuten der Brauerei mit heruntergeschafft worden sei, also im Interesse der Beklagten und ihres verstorbenen Ehemannes, der in Übereinstimmung mit der Revision zur Zeit des Unfalles als Inhaber des Betriebes anzusehen war. Die Anmeldung und Überwachung hat die Beklagte und ihr verstorbener Ehemann unterlassen. Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht darin eine

fahrlässige Unterlassung der Beklagten gesehen, die für den Unfall ursächlich geworden ist.

In diesem Zusammenhang vermisst die Beklagte die Feststellung, dass das Aushaken der als Tragmittel des Fahrkorbs dienenden Kette und die dadurch verursachte Lösung der Verbindung zwischen der Kette und dem Fahrkorb auf ein Verschulden der Beklagten zurückzuführen sei. Diese Rüge greift nicht durch. Das Oberlandesgericht stellt fest, dass der Unfall auf zwei Ursachen zurückzuführen sei, einmal auf die Lösung der Verbindung zwischen der Kette und dem Fahrkorb, sodann auf das Versagen der Fangvorrichtung. Der Unfall konnte sich nur ereignen, weil beide Ursachen zusammentrafen. Die Haftung der Beklagten war gegeben, wenn festgestellt wurde, daß die Beklagte auch nur eine der beiden Ursachen schuldhaft gesetzt hat. Dies hat das Oberlandesgericht hinsichtlich des Versagens der Fangvorrichtung mit rechtlich einwandfreier Begründung festgestellt. Darüber hinaus war die Feststellung, dass die Beklagte auch die andere Ursache - die Loslösung der Kette von dem Fahrkorb - verschuldet hat, nicht erforderlich. In der Tatsache, dass das Oberlandesgericht den sachverständigen Zeugen F [REDACTED], der über seine Feststellungen nach dem Unfall vernommen worden ist, nicht nochmals gehört hat, um dessen Urteil zur Überprüfung des Gutachtens Koch zu verwenden, ist somit eine Verletzung des §. 286 ZPO nicht zu erblicken.

Bei der gegebenen Sachlage hat der Kläger auch nicht auf eigene Gefahr gehandelt, selbst wenn er wußte, dass die Aufzugsanlage nicht mehr angemeldet war.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts handelt auf eigene Gefahr, wer sich, ohne durch ein gesetzliches, berufliches oder sittliches Gebot hierzu verpflichtet zu sein, bewussterweise einer vermeidbaren Gefahr aussetzt (RGZ 130, 169). Aus der Tatsache, dass die Aufzugsanlage nicht mehr angemeldet war, brauchte der Kläger nicht den Schluss zu ziehen, dass die Betriebssicherheit gefährdet war. Dem Kläger war zwar bekannt, dass dem Bierfahrer B., dessen Beifahrer er war, im Jahre 1938 wegen der Mängel, die die Aufzugsanlage damals aufwies, die Benutzung des Aufzuges verboten war. Er konnte aber, ebenso wie der Zeuge B., nach der danach erfolgten Durchführung von Reparaturarbeiten annehmen, dass die Mängel behoben seien und dass der Aufzug wieder benutzt werden dürfe. Er setzte sich also, als er am 6. Dezember 1939 den Fahrkorb betrat und den eingeklemmten Holzschuh losschlug, nicht bewussterweise einer Gefahr aus.

Schliesslich ist auch der Angriff der Revision, das Oberlandesgericht habe das Mitverschulden des Klägers zu Unrecht verneint, nicht begründet. Aus den tatsächlichen Feststellungen hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum den Schluss gezogen, dass dem Kläger ein Verschulden nicht zur Last zu legen ist. Das im Jahre 1938 ausgesprochene Benutzungsverbot durfte der Kläger nach Durchführung der Reparaturarbeiten als gegenstandslos ansehen. Aus der Tatsache, dass ein Holzschuh zwischen dem Fahrkorb und die Wand des Aufzugsschachtes geraten und der Fahrkorb dadurch festgeklemmt worden war, brauchte der Kläger nicht darauf zu schliessen, dass nunmehr eine ernste Betriebsunsicherheit

entstanden war, aus der ihm bei Betreten des Fahrkorbes und nach Beseitigung des Hindernisses Gefahr drohte. Er handelte auch nicht fahrlässig, wenn er selbst den hindernden Gegenstand beseitigte und dies nicht der Beklagten oder dritten Personen überliess. Wenn die Revision meint, schon die allgemein bekannte Gefährlichkeit von Aufzügen hätte den Kläger von seinem Handeln abhalten müssen, so verkennt sie, dass sich die Sachlage für den Kläger im vorliegenden Falle völlig übersichtlich darstellte und dass diese Sachlage für ihn keinen Anlass bot, anders zu handeln. Der Zeuge B. hielt das Seil, vermittele dessen der Fahrkorb hinauf- und hinabbewegt wurde, fest und der Kläger und B. glaubten, dass dadurch das Hinuntersinken des durch das Körpergewicht des Klägers beschwerten Fahrkorbes verwieden würde, wenn der klemmende Holzschuh beseitigt wäre. Es war für den Kläger nicht voraussehbar, dass sich die Kette, die den Fahrkorb mit dem Gegengewicht verband, gelöst hatte oder dass die Fangvorrichtung versagen würde. Der Kläger hat auch, entgegen der von der Beklagten aufgestellten Behauptung, die Loslösung der Kette von dem Fahrkorb nicht dadurch schuldhaft mitverursacht, dass er zusammen mit B. den Aufzug ständig überlastet hat. Das Oberlandesgericht hat vielmehr, - mit für das Revisionsgericht bindender Wirkung - festgestellt, dass dem Kläger die Kenntnis von der Überlastung des Aufzuges nicht nachzuweisen sei. Er konnte daher nicht voraussehen, dass sich durch die Überlastung möglicherweise der S-Haken aufbiegen

und sich daraus die Gefahr der Loslösung der Kette von dem Fahrkorb ergeben würde.

Somit war die Revision mit der Reihenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Schelb gez. Dr. Delbrück gez. Prof. Dr. Meiss
 gez. Dr. Tasche gez. Dr. Fagendarm